

Nassauische Neue Presse Limburg vom 13.05.15	Nassauer/Weilburger Tageblatt vom	Selterser Kurier Nr. vom	Bad Camberg Lokal-/Anzeiger vom
---	---	--------------------------------	---------------------------------------

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Selters



Bauplanung der Gemeinde Selters (Taunus) im Ortsteil Eisenbach
1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Flur 13“ Flur 13, Flurstücke 63-74 gem. § 13 BauGB

hier: **Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses**
Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters hat am 18.03.2015 beschlossen, das Verfahren zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Flur 13“ Flur 13, Flurstücke 63-74 gem. § 13 BauGB durchzuführen.
Im Bebauungsplan „Flur 13“ Flur 13, Flurstücke 63-74“ (Ortsteil Eisenbach) ist ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Für die beschriebenen Grundstücke hat sich die Notwendigkeit einer Überprüfung ergeben, da der rechtskräftige Bebauungsplan Höhenfestsetzungen trifft, die nach aktueller Rechtslage eine sinnvolle Bebauung der Grundstücke verhindert.

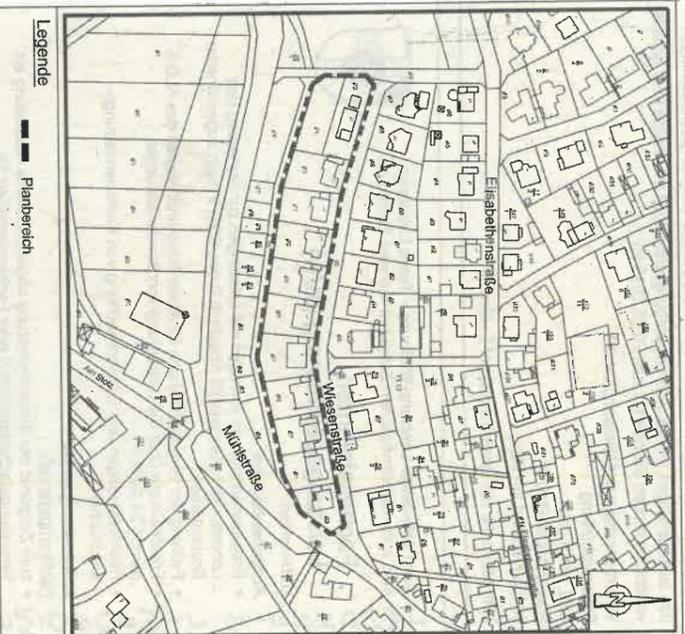
Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Festsetzung des unteren Höhenbezugs punktes auf Straßenniveau der Erschließungsstraße „Wiesenstraße“
- Die maximal zulässige Firsthöhe von 9 m wird beibehalten
- Definition der zulässigen Dachformen

Es wird das Vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wird abgesehen.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der nachfolgend angegebenen Fristen gegeben.

Es wird von der Umwelprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen, da die Grundzüge der Planung nicht berührt und durch sie kein Vorhaben zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet wird und von einer Beeinträchtigung von in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern nicht auszugehen ist. Plangebietsabgrenzung für die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Flur 13“ Flur 13, Flurstücke 63-74 im Ortsteil Eisenbach (ohne Maßstab): Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



Zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung liegt der Entwurf der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Flur 13“ Flur 13, Flurstücke 63-74 in der Zeit vom

29. Mai 2015 bis einschließlich 30. Juni 2015

in der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus), Ortsteil Niederselters, Brunnenstraße 46, Bannant (ZI: 4), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht gem. § 3 (2) BauGB öffentlich aus:

Die Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind
montags bis mittwochs von 07.30 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 07.30 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 07.30 bis 12.30 Uhr.

Zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes können während der oben genannten Auslegungsfrist Anregungen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorgebracht werden. Über vorgebrachte Anregungen und Hinweise wird die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) entscheiden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Aufstellung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Selters (Taunus)
Hartmann, Bürgermeister

Nassauische Neue Presse Limburg vom	Nassauer/Weilburger Tageblatt vom	Selterser Kurier Nr. vom	Bad Camberg Lokal-/Anzeiger vom
	13.05.15		



Bekanntmachungen der Gemeinde Selters

Handwritten mark

Ämtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus) im Ortsteil Eisenbach 63-74 gem. § 13 BauGB
1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Flur 13“ Flur 13, Flurstücke hier:

Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses
Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters hat am 18. 3. 2015 beschlossen, das Verfahren zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Flur 13“ Flur 13, Flurstücke 63-74 gem. § 13 BauGB durchzuführen.

Im Bebauungsplan „Flur 13“ Flur 13, Flurstücke 63-74 (Ortsteil Eisenbach) ist ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Für die beschriebenen Grundstücke hat sich die Notwendigkeit einer Überplanung ergeben, da der rechtskräftige Bebauungsplan Höhenfestsetzungen trifft, die nach aktueller Rechtslage eine sinnvolle Bebauung der Grundstücke verhindert.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Festsetzung des unteren Höhen Bezugspunktes auf Straßenniveau der Erschließungsstraße „Wiesenstraße“
- Die maximal zulässige Firsthöhe von 9m wird beibehalten

Es wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wird abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der nachfolgend angegebenen Fristen gegeben.

Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen, da die Grundzüge der Planung nicht berührt und durch sie kein Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet wird und von einer Beeinträchtigung von in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern nicht auszugehen ist.

Plangebietsabgrenzung für die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Flur 13“ Flur 13, Flurstücke 63-74 im Ortsteil Eisenbach (ohne Maßstab):
Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



Zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung liegt der Entwurf der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Flur 13“ Flur 13, Flurstücke 63-74 in der Zeit vom

29. Mai 2015 bis einschließlich 30. Juni 2015

in der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus), Ortsteil Niederselters, Brunnenstraße 46, Bauamt (Zi. 4) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht gem. § 3 (2) BauGB öffentlich aus:

Die Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind
montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes können während der oben genannten Auslegungsfrist Anregungen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich mündlich an der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus) und Hinweise über die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) entscheiden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Aufstellung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Selters (Taunus)
Hartmann, Bürgermeister